

Auf der Grundlage des genannten Befehls und mündlicher Dienstanweisungen des Leiters der Hauptabteilung IX ist die Hauptabteilung IX/12 für die

- ordnungsgemäße Verwahrung der Kraftfahrzeuge,
- Sicherung vor unbefugtem Eingriff,
- Schaffung von Verwahrungsbedingungen zur minimalsten Wertminderung,
- Regelung der Kostenfragen für die Überführung, Verwahrung und Pflege der Kraftfahrzeuge

verantwortlich.

Hierbei stützt sich die Hauptabteilung IX/12 bei der Regulierung auftretender Kosten, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden sobald sich die Beschuldigung erwiesen hat, auf den bereits mehrfach genannten Befehl des Genossen Minister und auf die mündlichen Dienstanweisungen des Leiters der Hauptabteilung IX.

Wie bereits im Abschnitt über die körperliche Durchsuchung erläutert, wird auch das Eigentum des Beschuldigten, welches bei der Kraftfahrzeug-Durchsuchung gesichert wurde, in dem durch die Untersuchungsabteilung zu fertigenden Besichtigungsprotokoll hinsichtlich des weiteren Verbleibs und der Verwertung dieses Eigentums besichtigt.

Im Ergebnis dieser Besichtigung werden die nichtbeschlaggenommenen Gegenstände und Sachen zu den Effekten des Beschuldigten an die Abteilung XIV übergeben, wozu ein entsprechendes Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu fertigen ist.

Die durch Gerichtsentscheidungen eingezogenen Gegenstände und Sachen werden nach Erhalt des Verwirklichungsersuchens an die Hauptabteilung IX/12 abverfügt.

Zwischenzeitlich ist eine sichere Aufbewahrung des Eigentums durch die Untersuchungsabteilung in entsprechenden Räumlichkeiten und verschließbaren Behältnissen zu gewährleisten.